

Geschäftsordnung des Regionalbeirates der Lokalen Aktionsgruppe Spreewaldverein e.V.

1. Der Regionalbeirat ist das vom Vorstand des Spreewaldvereines e.V. demokratisch institutionalisierte Gremium mit engagierten Akteuren der LEADER Region „Spreewald-PLUS“, das die Projekte zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) 2014-2020 bewertet und eine Empfehlung an den LAG Vorstand erarbeitet.
2. Die Mitglieder des Regionalbeirates sind in der LEADER Region „Spreewald-PLUS“ ansässig und stellen eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus den sozioökonomischen und den öffentlich-rechtlichen Bereichen dar.
3. Dem Regionalbeirat gehören 15 Mitglieder an:

9 Wirtschafts-/Sozialpartner aus folgenden Institutionen:

- Bauernverband Südbrandenburg e.V.
- Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V.
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Landfrauenverband
- Naturschutzbund
- Spreewaldverein e.V.
- Tourismusverband Spreewald e.V.
- Tourismusverband Dahme-Seen e.V.

6 öffentlich/rechtliche Partner aus folgenden Institutionen:

- 1 Vertreter der drei Spreewaldlandkreise
- 1 Kommunalvertreter aus dem Landkreis Dahme-Spreewald
- 1 Kommunalvertreter aus dem Landkreis Spree-Neiße
- 1 Kommunalvertreter aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- 1 Vertreter der Stadt Cottbus
- 1 Vertreter der Großschutzgebiete

Die Institutionen entscheiden über die namentliche Entsendung ihrer Vertreter selbst.

Die Vertreter der Landkreise und der Kommunen haben die Möglichkeit, ihr stimmberechtigtes Mitglied nach jeweils 2 Jahren neu zu benennen.

4. Die Zuständigkeit des Regionalbeirates der LAG erstreckt sich auf die LEADER Region „Spreewald-PLUS“ entsprechend den Festlegungen in der RES (Seite 5-6), sowie auf Kooperationsprojekte mit nationalen bzw. transnationalen LEADER Regionen.
5. Der Regionalbeirat wählt zu Beginn der Förderperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
6. Der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung mit dem Regionalmanager der LAG ab, nimmt die Sitzungsleitung wahr und unterzeichnet das Protokoll.
7. Der Regionalbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Termine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Zur fachlichen Beurteilung von Projekten können sachkundige Vertreter zu den Sitzungen des Regionalbeirates hinzugeladen werden. Die Sitzungen des Regionalbeirates sind nicht öffentlich.

8. Beschlüsse des Regionalbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Regionalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes kann das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
9. Der Regionalbeirat führt im Auftrag des Vorstandes die Bewertung aller bis zu einem vorab festgelegten und öffentlich bekannt gegebenen Ordnungstermin eingegangenen Förderprojekte auf der Grundlage der im RES festgelegten Auswahlkriterien durch. Die daraus entstandene Rankingliste wird dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
10. Sind Regionalbeiratsmitglieder selbst Antragsteller, sind sie von den Beratungen und Beschlussfassungen über Projekte auszuschließen, die sie direkt betreffen. Eine Befangenheit und somit ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Regionalbeirates wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Bei kommunalen Vertretern liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn sie über Vorhaben beraten und abstimmen, bei denen die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft selbst (mittel- oder unmittelbar) Vorhabenträger ist.
11. Das Regionalmanagement der LAG Spreewaldverein darf an der Projektbewertung und Auswahl von Vorhaben für das Entscheidungsgremium dann nicht mitwirken, wenn eine Befangenheit und damit eine Interessenkollision vorliegt. Dies ist der Fall, wenn das auszuwählende Vorhaben
 - a) ihm selbst
 - b) Angehörigen oder
 - c) einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde.
12. Über jede Beratung des Regionalbeirates „Spreewald-PLUS“ ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen, das an alle Mitglieder versandt wird. Die schriftliche Einwendungsfrist zum Protokoll beträgt 14 Tage nach Versendung. Die formelle Bestätigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung